



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2026

BRAKE 10.04.2026

NR. 8

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
-	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
♦ STADT NORDENHAM	
- SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE SONDERNUTZUNG AN STRAßEN (SONDERNUTZUNGS- GEBÜHRENSATZUNG)	38
- NEUVERKÜNDUNG – 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS DOPPEL- HAUSHALTSJAHR 2023/2024	39
C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
-	

Stadt Nordenham

Satzung der Stadt Nordenham zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Nordenham über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet Nordenham vom 29. November 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 23 vom 07. Juni 1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 21.12.2001) hat der Rat der Stadt Nordenham am 19.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

1. In § 8 der Sondernutzungsgebührensatzung wird folgender Absatz 9 eingefügt:
(9) Für das Aufstellen von Wertstoffcontainern im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
2. Die Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Nordenham, 24.03.2026

Nils Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

Neuverkündung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordenham für das Doppelhaushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 / 2024 beschlossen.

Die nach § 120 NKomVG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 22.07.2024 unter Auflagen erteilt. Der Rat der Stadt Nordenham ist diesen Auflagen mit Beitrittsbeschluss vom 19.03.2026 beigetreten.

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
	2024			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	62.289.800	9.194.300		71.484.100
ordentliche Aufwendungen	68.456.750	5.715.350		74.172.100
außerordentliche Erträge	0	2.000.000		2.000.000
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.390.500	11.194.300		71.584.800
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.083.650	434.550		65.518.200
Einzahlung für Investitionstätigkeit	727.700	949.000		1.676.700
Auszahlung für Investitionstätigkeit	13.509.700	7.034.500		20.544.200
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	10.417.000	1.739.500		12.156.500
Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	3.178.200	148.300		3.326.500
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	71.535.200	13.882.800		85.418.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	81.771.550	7.617.350		89.388.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) unter Anrechnung der in Vorjahren zu viel aufgenommenen Darlehen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.417.000 Euro um 1.739.500 Euro erhöht und damit auf 12.156.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung bleibt unverändert bei 0,00 €.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, bleibt unverändert und somit bei 20.000.000,00 €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **€ 10.000** nicht übersteigen.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG wird die Wertgrenze, oberhalb derer für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen ist, wie folgt festgelegt:
 - beim Erwerb von beweglichem Sachvermögen und - 100.000,00 €
 - bei Auszahlungen für Baumaßnahmen - 250.000,00 €
- (3) Die Erheblichkeitswertgrenze im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG wird vom Stadtrat der Stadt Nordenham mit 3% vom gesamten Haushaltsvolumen (Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt) festgelegt.

Nordenham, 18.04.2024

Nils Siemen
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Stadt erhebt:

Hundesteuer:

Als Steuersätze gemäß § 3 der Hundesteuersatzung werden erhoben für den

1. Hund	60 €
2. Hund	84 €
jeden weiteren Hund	108 €

...

Hinweisbekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (Doppelhaushalt 2023/2024) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch - Kommunalaufsicht - (AZ: 30) am 22.07.2024 wie folgt erteilt worden:

Der Teilbetrag des Gesamtbetrages der für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 6.000.000,-€ wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG uneingeschränkt genehmigt. Der Teilbetrag des Gesamtbetrages der für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 8.165.500,-€ wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG unter folgender aufschiebender Bedingung und Auflage genehmigt:

„Der Gesamtbetrag des geplanten Investitionsvolumens des Jahres 2024 ist um mindestens 2.000.000,-€ zu reduzieren, mit dem Ziel den Gesamtkreditbedarf in entsprechender Höhe zu verringern.“

„Vor Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen zu den veranschlagten Investitionsmaßnahmen „Marktplatz“ – Produkt 54.1.001. – „Rathaus“ - Produkt 11.1.003 sowie „Feuerwehr Abbehausen“ – Produkt 12.6.001 – ist der Kommunalaufsichtsbehörde jeweils ein Wirtschaftlichkeitsvergleich sowie die in § 12 genannten Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorzulegen.“

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 - § 4 der Satzung – wird gem. § 122 Abs. 2 NKomVG in Höhe von 20.000.000,-€ erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04.2026 bis zum 21.04.2026 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaustrum, Zimmer 141, öffentlich aus.

Nordenham, 07.04.2026

Nils Siemen
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.